



Amt für Senioren und Sozialsprengel

Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7

Nummer Eintragung ins Register/Jahr

027/2009

BENENNUNG

„Stiftung Seniorenwohnheim Lajen“

SITZ

Kirchgasse, Nr. 2
39040 LAJEN

Steuernummer/MwSt.Nummer

80007330212

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 2205 vom 6.10.1994 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 305 vom 11.11.2008 des Regionalausschusses
Beschluss Nr. 262 vom 7.12.2011 des Regionalausschusses - Änderung der Benennung des ÖBPB „Stiftung AH Lajen“ in „Stiftung Seniorenwohnheim Lajen“, Änderung einiger Artikel der Satzung des Betriebes und Genehmigung der neuen koord. Satzung
Beschluss Nr. 163 vom 30.5.2017 der Regionalregierung (Veröffentl. 16.6.2017)

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der ÖBPB hat den Zweck, das individuelle und soziale Wohlbefinden von Personen zu festigen und zu fördern und ihnen in Notsituationen zu helfen, indem er in erster Linie bestrebt ist die nachstehenden Dienstleistungen anzubieten:
a) stationäre Tagespflegedienste und Langzeit- und Kurzzeitpflegedienste;
b) Hauspflegedienste (soziale und gesundheitliche Betreuung, Logiedienst, Wäschedienst, Verabreichung von Mahlzeiten an Auswärtige, Transport usw.) im Einklang mit den geltenden Bestimmungen.
2. Insbesondere:
a) sichert der ÖBPB eine auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenpflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen;
b) fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;
c) bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auch heimexternen Nutzern zugänglich sind und auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;
d) realisiert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken.
3. Der ÖBPB kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der ÖBPB außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird - unter Beachtung der für die Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter geltenden Bestimmungen - sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.
4. Der ÖBPB ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und sozial-sanitären Bereich mit. Er verwendet die eigenen Mittel und Vermögenserträge, um Dienste zu erbringen, die mit dem bestmöglichen Kosten-Qualitäts-Verhältnis in erster Linie auf die Bedürfnisse älterer u. pflegebedürftiger Personen einhergehen.
5. Der ÖBPB pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit jeder anderen öffentlichen Verwaltung, mit jeder Einrichtung des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit jeder weiteren Organisation für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist.
Die Formen dieser Zusammenarbeit sind durch die Betriebsordnung geregelt.
6. Der ÖBPB ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter einen entscheidenden Faktor für die Qualität der geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom ÖBPB erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG
EINSTUFUNG: III. III. Buchstabe h)
MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG
Beschluss Nr. 2832 vom 12.6.1995 der Landesregierung III. Kategorie Dekret des Landesrates Nr. 48/24.2. vom 16.3.1999 III. Kategorie Beschluss Nr. 3412 vom 8.10.2007 (Buchstabe h)
Betriebsordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 24 vom 19.6.2009
Personalordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 32 vom 5.11.2009
Vertragsordnung , genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 29 vom 3.9.2009
Verordnung, betreffend das Rechnungswesen , genehmigt mit Beschluss Nr. 28 vom 3.9.2009
MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG

ÖBPB "Stiftung Seniorenwohnheim Lajen" – Lajen / 5 Jahre Dekret Nr. 7971/2019 vom 24.5.2019			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat bis 20.6.2024	Präsident
1	Gemeinderat Lajen	Margareth RABANSER - Vizepräsidentin	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Lajen	Roswitha RABANSER *	
3	Gemeinderat Lajen	Dr. Thomas DUSINI	
4	Gemeinderat Lajen	Gottfried VONMETZ	
5	Gemeinderat Lajen	Maria Magdalena BRAUN	
RECHNUNGSREVISOR:		Rag. Leo Schrott (14.5.2018-13.5.2021)	

ÖBPB "Stiftung Seniorenwohnheim Lajen" – Lajen / 5 Jahre Dekret Nr. 372/24.2. vom 21.3.2014				
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 10.4.2019	Ersatz	Präsident
1	Gemeinderat Lajen	Adolf STEINER	Maria Magdalena BRAUN (Dekret Nr. 9843/2018 vom 25.5.2018)	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Lajen	Roswitha RABANSER - Vizepräsidentin		
3	Gemeinderat Lajen	Alois LAGEDER		
4	Gemeinderat Lajen	Ida OBWEXER	Margareth RABANSER* Präsidentin (Dekret Nr. 7848 vom 11.6.2015)	
5	Gemeinderat Lajen	Dr. Thomas DUSINI		

RECHNUNGSREVISOR:	Rag. Leo Schrott (14.5.2018-13.5.2021)
--------------------------	----------------------------------------

ÖBPB "Stiftung Altersheim Lajen" – Lajen / 5 Jahre Dekret Nr. 82/24.2. vom 2.3.2009

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 19.3.2014	Ersatz	Präsident
1	Gemeinderat Lajen	Adolf STEINER – Präsident*		*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat Lajen	Roswitha RABANSER		
3	Gemeinderat Lajen	Günther TIRLER	Alois LAGEDER (Dekret Nr. 295/24.2. vom 8.9.2011)	
4	Gemeinderat Lajen	Paul PLIEGER		
5	Gemeinderat Lajen	Anna PLONER ZELGER - Vizepräsidentin		
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Stefan SCHWEIGL (vom 14.5.2009 bis 13.5.2012)		

Altersheim Lajen – Lajen / 5 Jahre – Dekret Nr. 233/24.2. vom 27.5.2005

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 20.6.2010	Ersatz	Präsident
1	Gemeinderat	Adolf STEINER*		*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Magdalena REITERER LINTNER	Elisabeth MESSNER RAINER (Dekret Nr. 572/24.2. vom 7.12.2006)	
3	Gemeinderat	Anton KERSCHBAUMER	Paul PLIEGER (Dekret Nr. 172/24.2. vom 19.4.2007)	
4	Gemeinderat	Anna PLONER ÜBERBACHER	Roswitha RABANSER (Dekret Nr. 120/24.2. vom 19.3.2007)	
5	Gemeinderat	Anna PLONER ZELGER		

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat Dekret Nr. 93/24.2. vom 5.4.2000 bis 29.5.2005 – 5 Jahre	Präsident
1	Gemeinderat	Adolf STEINER*	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Barbara OBERHÖLLER BRUGGER	
3	Gemeinderat	Berta FILL HILPOLD	
4	Gemeinderat	Cristina PLONER KASSEROLER	
5	Gemeinderat	Anna PLONER ZELGER	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 29.5.2000 Beschluss Nr. 2834 vom 12.6.1995	Präsident

1	Gemeinderat	Barbara OBERHÖLLER BRUGGER	*wird in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Berta FILL HILPOLD	
3	Gemeinderat	Bartholomäus WINKLER	
4	Gemeinderat	Adolf STEINER(*?)	
5	Gemeinderat	Anna PLONER ZELGER	

